

## **Änderungsantrag der Fraktionen CDU/FDP zur DS 43/2023 „ Grundsatzbeschluss für die Schaffung von Planungsrecht für PV-FFA in der Stadt Templin, behandelt zur SVV am 24.05.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung Templin beschließt folgende Punkte im Planungsrecht für PV-FFA zu ändern: unter II. Kriterien. Über die Änderungsvorschläge ist einzeln abzustimmen.

1. Ziffer 1 wird um einen weiteren Halbsatz ergänzt:

...LEP HR, sofern und soweit nicht der Gesetz- oder Ordnungsgeber eine Nutzung für PV-FFA zulässt.

2. Ziffer 2 wird dahingehend geändert, dass jeweils die maximale Größe von 20 ha in 50 ha, geändert wird.

3. Ziffer 3 wird dahingehend geändert, dass statt die durchschnittliche Ackerzahl von 25 auf 28 erhöht wird.

### **Begründung:**

Nach ausführlicher Diskussion im letzten Ausschuss für Stadtentwicklung konnten uns die als Gäste anwesenden Landwirte davon überzeugen, dass es für ihre weitere, wirtschaftlich stabile landwirtschaftliche Arbeit wichtig wäre, die zugelassene ha-Zahl von 20 auf 50 ha und die durchschnittliche Ackerzahl von 25 auf 28 zu erhöhen. Damit werden PV-FFA eher realisierbar und die Templiner Landwirtschaftsbetriebe gestärkt. Zudem überzeugt das Argument der Landwirte, dass wir für den Fall, dass das Land als Ordnungsgeber in Landschaftsschutzgebieten eigene Kriterien für die Errichtung von PV-FFA aufstellt, dem nicht ein pauschales Verbot entgegenzusetzen. Das würde der Forderung der Stadt an die Landesregierung widersprechen, uns bei der Ausweisung von B-Plan-Gebieten im LSG entgegenzukommen.

Die 16 landwirtschaftlichen Betriebe, die uns in ihrem Resolutionsschreiben ihre Position zu Photovoltaik- Anlagen dargestellt haben, verfügen über eine Gesamtbewirtschaftungsfläche von ca 8500 ha. Von dieser Fläche sollen im Moment-ohne Einbeziehung der Kriterien- 414 ha für PV-FFA genutzt werden. Zieht man jetzt noch alle aufgestellten Kriterien heran, verkleinert sich die maximal zu nutzende Fläche ohnehin weiter. Wenige größere Anlagen unterbrechen das Landschaftsbild weniger als viele kleine Anlagen. Häufig sind die Einspeisepunkte derart weit entfernt und damit die Anbindung so teuer, dass eine PVA-FFA erst ab einer Größe von über 20 ha wirtschaftliche sinnvoll ist.

Deshalb ist unseres Erachtens auch die Erhöhung der der ha-Zahl von 20 auf 50 sinnvoll.